

# **VEREINSSTATUTEN**

## **„Football Helps – Spiel für den Frieden in Afrika“**

### § 1

#### **Name, Sitz, Vereinsjahr und Tätigkeitsbereich**

- § 1.1. Der Verein führt den Namen „Football Helps – Spiel für den Frieden in Afrika“ und verwendet das Kürzel „FH“.
- § 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus weltweit.
- § 1.3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Vereinszweck**

- § 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Zusammenleben, Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialen Wandel führen soll.
- § 2.2. Der Vereinszweck beinhaltet die Bekämpfung von Armut, Not und Gewaltbereitschaft in Entwicklungsländern, die in der DAC Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfeausschusses der OECD genannt sind, insbesondere in Burundi und unterstützt:
- Förderung freizeitpädagogischer Aktivitäten
  - Förderung von Bildungsangeboten
  - Förderung von Aktivitäten zur Wertevermittlung
  - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten
  - Förderung der Hilfe für rassistisch und sozial Benachteiligte in der Gesellschaft
  - Förderung der Gendergleichstellung
  - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
  - Förderung des Sports

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
  - Förderung eines nachhaltigen Umweltschutzes
  - Förderung sozialer Inklusion
- § 2.3. Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.
- § 2.4. Der Verein beauftragt mit der Umsetzung seines Zweckes auch vertraglich weisungsgebundene Erfüllungsgehilfen.
- § 2.5. Der Verein beschäftigt sich ebenso mit der Sammlung von Spenden mit dem Ziel der Weitergabe an andere Organisationen im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 EstG unter Anwendung von § 40a Z 1 BAO.
- § 2.6. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet.
- § 2.7. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### **Zweigvereine**

- § 3.1. Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

### § 4

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (Tätigkeiten)**

- § 4.1. Der Vereinszweck soll durch die in § 4.2. angeführten Tätigkeiten und die in § 4.3. angeführten finanziellen Mittel erreicht werden.
- § 4.2. Für die Erreichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:
- a. Schaffung eines sozialen Umfeldes für Kinder und Jugendliche in Burundi, das ihnen eine adäquate körperliche und geistige Entwicklung ermöglicht, auch durch die Versorgung mit Essen, Wissensvermittlung im Bereich Gesundheit und Hygiene, sowie Anleitung zu sozialer Arbeit
  - b. Koordination von Zweigvereinen
  - c. Strategische Projektplanung
  - d. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, kulturelle Veranstaltungen,
  - e. Abhaltung von Weiterbildungen, Ausbildungen, Workshops, Kursen

- f. Geistige und fachliche Vermittlung von Wissensinhalten
- g. Errichtung einer Fachbibliothek
- h. Errichtung von Turn- und Sportstätten
- i. Abhalten von gemeinnützigen Aktivitäten
- j. Abhalten von sportlichen Veranstaltungen
- k. Pflege von Bewegung, insbesondere des Fußballsportes
- l. Abhalten von und Teilnahme an Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften
- m. Herausgabe von Medien jeder Art
- n. Erstellen von Plakaten, Flugblättern und Einrichtung einer Bibliothek
- o. Einrichtung einer Homepage und/oder sonstiger elektronischer Medien
- p. Vernetzung mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4.3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (finanzielle Mittel) sind:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen und vereinseigenen Unternehmungen
- c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d. Zugewinne aus sportlichen Veranstaltungen
- e. Abhalten von Flohmärkten
- f. Subventionen und Förderungen
- g. Sponsorbeiträge, Inserat- und Werbeeinnahmen
- h. Einnahmen aus Vermietungen
- i. Merchandising
- j. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung)

## § 5

### **Arten der Mitgliedschaft**

§ 5.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- § 5.2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und den vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag zeitgerecht bezahlen. Jeder Differenzbetrag, der über den festgelegten Mitgliedsbeitrag hinausgeht und gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrag eingezahlt wird, wird als freiwillige Spende anerkannt.
- § 5.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern, sich aber nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- § 5.4. Ehrenmitglieder bilden ein Kuratorium zur allgemeinen Unterstützung des Vereins.

## § 6

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 6.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- § 6.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- § 6.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## § 7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- § 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- § 7.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand nur mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- § 7.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- § 7.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- § 7.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.

## § 8

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- § 8.2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- § 8.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden nehmen oder sein Zweck behindert werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Eine Befreiung von der Zahlung des Beitrages ist auf Beschluss des Vorstandes möglich.

## § 9

### **Vereinsorgane**

- § 9.1. Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Arbeitsgruppen
  - d. die RechnungsprüferInnen
  - e. das Schiedsgericht
- § 9.2. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## § 10

## Die Mitgliederversammlung

- § 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Februar statt.
- § 10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die RechnungsprüferInnen können mit schriftlicher Begründung vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die binnen 3 Wochen stattzufinden hat.
- § 10.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen (Email ausreichend).
- § 10.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden und haben mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzugehen (Email ausreichend). Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- § 10.5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden).
- § 10.6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 10.7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 10.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- § 11.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes (Jahresbericht) und des Rechnungsabschlusses (jährlicher Finanzbericht).
- b. Entgegennahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen.
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- d. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- e. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 12

### **Der Vorstand**

- § 12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- § 12.2. Die Funktionsdauer beträgt ein Jahr. Die Funktion kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- § 12.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so tagt der Vorstand fünfzehn Minuten später erneut mit derselben Tagesordnung und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 12.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 12.5. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- § 12.6. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- § 12.7. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären (Email ausreichend).
- § 12.8. Der Vorstand ist berechtigt weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind durch die folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 13

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

§ 13.1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte sowie die Vertretung des Vereins nach außen. Ihm kommen zudem alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder der Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Besetzung der Vorstandsfunktionen aus seiner Mitte (Vorstandsvorsitzende/r, Projektvorständin/-vorstand, Finanzvorständin/-vorstand)
- b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes (Jahresbericht) und des Rechnungsabschlusses (jährlicher Finanzbericht)
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Entscheidung über die Verwendung der Spendengelder
- f. Information der Mitglieder über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereines in den Mitgliederversammlungen
- g. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder /Befreiung von der Entrichtung
- h. Endgültige Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- j. Definition eines Gehaltsschemas
- k. Beschluss der Geschäftsordnung
- l. Beschluss und Dokumentation eines internen Kontrollsystems
- m. Endgültige Errichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Behandlung von deren Anträgen
- n. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat
- o. Wahrnehmung der durch die Geschäftsordnung dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben

§ 13.2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind organschaftliche VertreterInnen. Jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Sie sind auch gemeinsam zeichnungsberechtigt. Durch Vollmacht kann die Vertretung an einzelne Vorstandsmitglieder delegiert werden. Diese sind sodann



berechtigt den Verein im Rahmen der Vollmacht nach außen hin selbständig zu vertreten.

- § 13.3. Bei Gefahr im Verzug sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

#### § 14

##### **Die Arbeitsgruppen**

- § 14.1. Arbeitsgruppen können zur Betreuung von Themen oder zur Durchführung von Kampagnen und Projekten temporär oder dauerhaft mit Bestätigung des Vorstands eingerichtet werden.
- § 14.2. Arbeitsgruppen können dem Vorstand Positionspapiere vorlegen und Anträge an den Vorstand stellen, die von diesem zu behandeln sind.

#### §15

##### **Die RechnungsprüferInnen**

- § 15.1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer bis zur Wahl neuer RechnungsprüferInnen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- § 15.2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- § 15.3. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- § 15.4. Die RechnungsprüferInnen können gemäß § 21 Abs 5 VerG 2002 selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
- § 15.5. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen § 12.6. bis § 12.8. sinngemäß.

#### § 16

## Das Schiedsgericht

- § 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- § 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- § 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 17

### Datenschutz

- § 17.1. Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.
- § 17.2. Der Verein benennt eine Person zur Einhaltung des Datenschutzes.

## § 18

### Verhältnis zu den Zweigvereinen

- § 18.1. Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- § 18.2. Die Zweigvereine sind verpflichtet, pro Mitglied einen im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzenden Geldbetrag abzuführen.
- § 18.3. Die Statuten eines Zweigvereines dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.

## § 19

### **Auflösung des Vereins**

- § 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- § 19.2. Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- § 19.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit. a – c EstG 1988 zu verwenden.